

**Zweckverband
Interkommunale Zusammenarbeit
Abwasser Ortenau (IZAO)**



**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Abwasser Ortenau
(IZAO)**

Die Verbandsversammlung des IZAO hat in der Sitzung vom 14. Dezember 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

Die geänderte Fassung des § 6 Ziffer 6 lautet wie folgt:

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 6. Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 € übersteigt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB Teil A erfolgen.**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Offenburg, 14. Dezember 2021

Der Verbandsvorsitzende

Stefan Hattenbach
Bürgermeister

„Hinweis nach § 5 Abs. 2 GKZ BW i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO BW:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Abwasser Ortenau (IZAO) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.“